

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung | 3 |
| Schärfung der Politischen Grundsätze | 4 |
| Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen) | 4 |
| Vertrag über den Waffenhandel | 5 |
| Aktuelle Genehmigungszahlen | 5 |
| Anlage 1 | |
| Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern | 8 |
| Anlage 2 | |
| GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2019/1560 vom 16. September 2019 | 15 |
| Anlage 3 | |
| Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer | 23 |
| Anlage 4 | |
| Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten | 25 |

| | Seite |
|--|-------|
| Anlage 5 | |
| Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020 | 27 |
| Anlage 6 | |
| Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2019 und 2020 | 29 |
| Anlage 7 | |
| Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020 | 30 |
| Anlage 8 | |
| I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen und Kleinwaffenteilen im 1. Halbjahr 2019 und im 1. Halbjahr 2020 nach Ländergruppen | 35 |
| II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition einschließlich Munitionsteilen für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2019 und im 1. Halbjahr 2020 nach Ländergruppen | 35 |
| Anlage 9 | |
| Genehmigungen von Kleinwaffen und Kleinwaffenteilen für Drittländer im 1. Halbjahr 2020 (Endgültige Ausfuhren) | 36 |
| Anlage 10 | |
| Genehmigungen von Munition einschließlich Munitionsteilen für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2020 (Endgültige Ausfuhren) ... | 36 |

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2020

Die Bundesregierung legt hiermit den Halbjahresbericht über die Rüstungsexportpolitik für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 vor.

Der jetzt vorgelegte Bericht ist der siebte seiner Art, nachdem am 15. Oktober 2014 erstmals ein Zwischenbericht mit den Genehmigungszahlen für das erste Halbjahr 2014 vorgelegt wurde.

Der Zwischenbericht trägt zur Transparenz im Bereich der Rüstungsexporte bei, indem er bereits im noch laufenden Jahr über die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung informiert. Dem gleichen Zweck dient die regelmäßig geübte Praxis, abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offenzulegen. Der Deutsche Bundestag wird damit zeitnah über bedeutsame Entscheidungen der Bundesregierung bei Rüstungsexporten unterrichtet. Neben Art, Anzahl und Empfängerland wird dabei auch über die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen des jeweiligen Ausfuhrvorhabens informiert, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Darüber hinaus gibt die Bundesregierung im Rahmen der Beantwortung von zahlreichen parlamentarischen Anfragen Auskunft über die Rüstungsexportpolitik. Eine Übersicht über die Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, die von der Bundesregierung zum Thema Rüstungsexporte beantwortet wurden, ist unter www.bmwi.de abrufbar.

Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“, Anlage 1) und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“, Anlage 2).

Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Jeder Einzelfall wird unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Dabei steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Deutschland und seine Verbündeten stehen angesichts zahlreicher internationaler Krisen und terroristischer Bedrohungen weiterhin vor großen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands. Dies gilt auch für Ausfuhren in Drittländer¹, mit denen in diesen Ländern beispielsweise Beiträge zur Grenzsicherung oder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet werden.

In den Politischen Grundsätzen ist zudem festgeschrieben, dass beschäftigungspolitische Gründe beim Export von Kriegswaffen keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen. Dies ist Grundprämisse bei allen Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung.

Schärfung der Politischen Grundsätze

Mit der am 26. Juni 2019 beschlossenen Schärfung der Politischen Grundsätze wird die restriktive Genehmigungspraxis der Bundesregierung bei Rüstungsexporten bekräftigt, insbesondere beim Export von Kleinwaffen in Drittländer. Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags zu europäischen Kooperationen im Rüstungsbereich werden zugleich der Stellenwert der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und der anzustrebende Erhalt technologischer Kompetenzen unterstrichen.

Vor diesem Hintergrund sollen Kooperationen der europäischen Industrie durch gemeinsame Ansätze oder Verfahrensvereinfachungen (z. B. durch De-minimis-Regeln) gefördert werden. Auf dieser Basis sind entsprechende Regelungen Teil des Abkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Deutschland und Frankreich vom 23. Oktober 2019 geworden.

Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter beim vorgesehenen Endverwender sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Mit der im Juli 2015 zunächst pilotmäßigen Einführung sogenannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte („Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“, Anlage 4), d. h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchgeführt werden können, besteht für staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern die Verpflichtung, bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zuzustimmen.

1 Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

Im ersten Halbjahr 2020 wurde eine Kontrolle in Oman durchgeführt. Die Durchführung weiterer Kontrollen vor Ort wurde infolge der COVID-19-Pandemie vorerst ausgesetzt. Sämtliche seit 2017 durchgeführten Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.

Deutschland hat mit den pilotmäßig eingeführten Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Deutschland ist bisher der einzige EU-Mitgliedstaat, der derartige Vor-Ort-Kontrollen systematisch durchgeführt hat. Andere EU-Staaten haben mittlerweile angekündigt, vergleichbare Instrumente einführen zu wollen; Spanien hat dies bereits getan. Nach Ablauf der Pilotphase Mitte 2019 evaluiert die Bundesregierung derzeit das Instrument der Post-Shipment-Kontrollen.

Vertrag über den Waffenhandel

Der ATT definiert Mindeststandards für den Handel mit konventionellen Waffen. Er trat am 24.12.2014 in Kraft und hatte zum 30. Juni 2020 bereits 106 Vertragsstaaten. Zum Präsidenten der sechsten Staatenkonferenz im August 2020 in Genf wählten die Delegierten den argentinischen Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen in Genf, Dr. Carlos Mario Foradori. Argentinien widmet sich während seines einjährigen ATT-Vorsitzes verstärkt dem Thema illegaler Umleitung von Waffen und Rüstungsgütern.

Neben der Implementierung des Vertrages gehört weiterhin dessen Universalisierung zu den prioritären Herausforderungen. Deutschland wirbt daher im bilateralen und internationalen Kontext, in Abstimmung mit den EU-Partnern, für einen Beitritt bzw. die Ratifikation des Vertrags. In diesem Sinne unterstützt die Bundesregierung

aktiv andere Staaten bei der Umsetzung des Vertrages in adäquate nationale Exportkontrollsysteme. Kofinanziert durch das Auswärtige Amt, setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um. Es hat dabei eine international hoch angesehene Kompetenz erworben.

Zur Unterstützung von Staaten bei der Heranführung und Umsetzung des ATT wurde 2016 unter deutscher Beteiligung der Freiwillige Treuhandfonds („Voluntary Trust Fund“, VTF) des ATT gegründet, aus dem Projekte mit bis zu jeweils 100.000 US-Dollar finanziert werden können. Unter deutschem Vorsitz im VTF-Auswahlausschuss, der von dessen Gründung 2016 bis Mitte 2019 andauerte, konnten ca. 8,5 Millionen Euro eingeworben und damit rund 55 Projekte in bislang vier Zyklen gefördert werden. Deutschland ist weiterhin einer der größten Geber des VTF und aktives Mitglied im VTF-Auswahlausschuss.

Nach Ende seines VTF-Vorsitzes wurde Deutschland auf der fünften Staatenkonferenz im Sommer 2019 in das ATT Management Committee (MC) gewählt, das sich u. a. um die schwierige Finanzlage des ATT kümmert.

Aktuelle Genehmigungszahlen

Dieser Zwischenbericht informiert über Genehmigungsentscheidungen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020. Er beinhaltet eine Gesamtübersicht der Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern, getrennt nach EU-Ländern sowie NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) und Drittländern (siehe Anlage 5). Anlage 6 bietet in einer Gesamtübersicht einen Vergleich der jeweils ersten sechs Monate der Jahre 2019 und 2020. Eine Darstellung der 20 Emp-

fängerländer mit den höchsten Werten für erteilte Einzelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Güterbeschreibung ist als Anlage 7 beigefügt.

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein auf Basis der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein tauglicher Gradmesser für die Restriktivität der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung. Hierfür bedarf es vielmehr einer einzelfallorientierten Bewertung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst eine ganze Spannweite von Gütern, die über die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschenden Begriffe, wie z. B. „Waffen“ oder „Panzer“, hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personen- und Selbstschutz von Botschaften und Organisationen der Vereinten Nationen dienen.

Bei einer objektiven Betrachtung muss außerdem berücksichtigt werden, dass die Statistik regelmäßig durch den Genehmigungswert einzelner oder mehrerer Großprojekte maßgeblich beeinflusst wird. Über solche großen Ausfuhrvorhaben wird zudem in der Regel mehrere Jahre vor der eigentlichen Ausfuhr entschieden. Das führt dazu, dass die entsprechenden Genehmigungsentscheidungen erst mit erheblichem zeitlichem Verzug Niederschlag in der Rüstungsexportstatistik fin-

den. Genehmigungswerte können daher auch nicht losgelöst von Entscheidungen in Vorjahren oder früheren Legislaturperioden betrachtet werden.

Im Berichtszeitraum wurden Einzelgenehmigungen in Höhe von insgesamt rund 2,78 Milliarden Euro (im Vergleichszeitraum 2019: rund 5,33 Milliarden Euro) erteilt.

EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Davon gingen Genehmigungen im Wert von rund 1,04 Milliarden Euro (im Vergleichszeitraum 2019: rund 3,21 Milliarden Euro) und damit 37,3 Prozent an EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, in die – nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung – der Export von Rüstungsgütern grundsätzlich nicht zu beschränken ist.

Drittländer

Für Drittländer wurden im Berichtszeitraum Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 1,74 Milliarden Euro (im Vergleichszeitraum 2019: rund 2,12 Milliarden Euro) erteilt. Von diesen Ländern ist Israel das Empfängerland mit dem höchsten Gesamtgenehmigungswert.

Kleinwaffen und Kleinwaffenteile

Der Gesamtwert der Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinwaffen² und Kleinwaffenteilen (Anlagen 8 und 9) belief sich im Berichtszeitraum auf rund 18,9 Millionen Euro (Vergleichszeitraum 2019: rund 34,7 Millionen Euro). Davon entfiel ein Anteil in Höhe von 232.638 Euro auf Genehmigungen für Lieferungen an Drittländer.

2 „Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische) Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinen-gewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Sammelausfuhrgenehmigungen

Der Wert der im Berichtszeitraum neu erteilten 19 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) belief sich auf rund 209 Millionen Euro.

Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWW); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten zudem dieselben Politischen Grundsätze wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens,

der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher systematisch unzulässig.

Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Berichtszeitraum wurden 32 Anträge für Ausfuhrgenehmigungen mit einem Gesamtwert von rund 41,5 Millionen Euro abgelehnt.

Die in diesem Halbjahresbericht veröffentlichten Daten über Genehmigungen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 werden in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Gesamtjahr 2020 einfließen, der im Sommer 2021 erscheinen wird.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 zu schärfen und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen,

ihre Rüstungsexportpolitik weiter restriktiv zu gestalten,

im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,

auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu stärken, die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern und gemeinsame Ansätze zu entwickeln,

im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen, die europäische verteidigungsindustrielle Basis zu stärken und technologische Kompetenzen zu erhalten sowie eine angemessene Ausstattung der Bundeswehr und europäischer Partnerstreitkräfte zu gewährleisten,

durch eine Begrenzung und Kontrolle der deutschen Rüstungsexporte einen Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte, zur Gewaltprävention sowie einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,

zur Verringerung des Risikos der Weiterleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen beizutragen und damit die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit diesen Waffen zu unterstützen,

dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,

darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

die internationale Kooperations- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen sowie europäische Kooperationen im Rüstungsbereich zu fördern,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen³ und sonstigen Rüstungsgütern⁴ nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Übereinstimmung mit dem „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie“ („Gemeinsamer Standpunkt“), dem am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie den Grundsätzen der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer vom 18. März 2015 bzw. jeweils etwaigen Folge Regelungen. Die Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts“ und etwaiger Folge Regelungen sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze.

Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum „Gemeinsamen Standpunkt“ restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsländ wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Ver-

dacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.

4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter beim vorgesehenen Endverwender ist in wirksamer Weise sicherzustellen. Die Bundesregierung führt dazu entsprechend der international geübten und vereinbarten Praxis eine ex-ante-Prüfung zum Endverbleib durch. Vor Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern werden alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Endverwender bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.
6. Vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Technologie ist zu prüfen, ob hierdurch der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird, die nicht im Einklang mit der in diesen Grundsätzen niedergelegten restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung steht. Dabei behält sich die Bundesregierung vor, einen Re-Exportvorbehalt für Ausfuhren von mit Hilfe exportierter Technologie hergestellten Gütern festzulegen.

3 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

4 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

7. Die Bundesregierung wird Anträge auf Rüstungsexportgenehmigungen unter Berücksichtigung der nötigen Sorgfalt und der gebotenen Prüftiefe zügig bearbeiten.
8. Die oben genannten allgemeinen Prinzipien finden grundsätzlich auch bei der Prüfung von Voranfragen Anwendung.
9. Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.

II. EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder, NATO-gleichgestellte Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder⁵ und NATO-gleichgestellte Länder⁶ hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU, insbesondere unter Berücksichtigung der am 11. Dezember 2017 vom Rat beschlossenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der EU zu Sicherheit und Verteidigung (PESCO) zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Kooperationen mit in Ziffer II. genannten Ländern, insbesondere Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen

sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht.

Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3).

3. Im Rahmen von regierungsseitigen Kooperationen führt das BMVg rechtzeitig vor einer deutschen Zustimmung zu neuen Exportzusagen für Drittländer eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung herbei.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Bei Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob in Einzelfällen die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

5 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

6 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Befassung des Bundessicherheitsrates – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,

Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,

Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,

Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,

Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entspre-

chend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme und rechtzeitigen Information über Exportabsichten einräumen lässt.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, können Regelungen Anwendung finden, die der Integration der zugelieferten Teile in übergeordnete (Waffen-) Systeme Rechnung tragen, insbesondere de-minimis-Regelungen.

III. Drittländer

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als unter Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Entsprechend dem Grundsatz der Einzelfallprüfung wird die Bundesregierung keine pauschale Privilegierung einzelner Länder oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von nach KrWaffKontrG und AWG genehmigungspflichtigen Kriegswaffen wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzel-

fall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

3. Auf Entscheidungen über Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer finden die „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhr genehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Der Export von Kleinwaffen in Drittländer soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden.
5. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter, die nach AWG genehmigungspflichtig sind, werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1 AWG.

6. Genehmigungen für Exporte nach KrWaff-KontrG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinrei-

chendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.

7. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁷ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

8. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt würde.

9. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf

das Engagement im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die internationale organisierte Kriminalität unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen und Grundsätze,

⁷ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im „Gemeinsamen Standpunkt“ aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen mit sämtlichen Protokollen, des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, des Übereinkommens über Streumunition und des Vertrags über den Waffenhandel,

berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Die Erteilung von Genehmigungen kann zusätzlich vom Vorhandensein einer Zustimmung des Empfängerstaates zu Vor-Ort-Überprüfungen des Endverbleibs („Post-Shipment-Kontrollen“) entsprechend den von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunkten für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten und etwaigen Folgeabregelungen abhängig gemacht werden.
3. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, werden nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen. An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder re-exportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
5. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser

Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffen-nahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von Post-Shipment-Kontrollen Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt werden oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert wird.

6. Die oben genannten Punkte 1 – 4 können durch Outreach-Maßnahmen flankiert werden, die andere Staaten in die Lage versetzen sollen, ihre Kontrollsysteme zu verbessern und um damit einen international vergleichbaren Kontrollstandard anzustreben.

V. Transparenz

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich vor der Sommerpause einen Rüstungsexportbericht sowie im Herbst einen Halbjahresbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalender- bzw. Halbjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden. Die Bundesregierung unterrichtet zudem den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2019/1560 vom 16. September 2019

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Eine Haftung für seinen Inhalt wird nicht übernommen. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte.

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

(ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99)

BESCHLUSS (GASP) 2019/1560 DES RATES vom 16. September 2019

(ABl. L 239 vom 17.09.2019, S. 16)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2; das gilt auch für Transfers zwischen Regierungen.

(1a) Liegen neue sachdienliche Informationen vor, wird jeder Mitgliedstaat darin bestärkt, bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Gegenstände auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erneut zu prüfen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten;
Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;

Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhr- genehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

(1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen und Zusagen.

Eine Ausfuhr- genehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- ba) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen und den entsprechenden dazugehörigen Protokollen;

bb) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über den Waffenhandel;

c) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen);

ca) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;

d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wasse- naar-Arrangements und des Haager Verhal- tenskodex gegen die Proliferation ballisti- scher Raketen.

(2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbe- stimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grund- sätzen der internationalen Menschenrechts- übereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhr- genehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militär- technologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repres- sion benutzt werden könnten;

- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

- (3) **Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

- (4) **Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;

b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;

c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;

d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) **Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;

b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten

Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
 - b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
 - c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
 - d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
 - e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
 - f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.
- (8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates⁽¹⁾ gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch für Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte des Empfängerlandes oder ähnliche Einheiten im Empfängerland sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, auch durch den Austausch relevanter Informationen, einschließlich solcher über Genehmigungsverweigerungen und Waffenausfuhrpolitiken sowie durch Ermittlung möglicher Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Konvergenz.

Artikel 8

(1) Jährlich bis zum 30. Juni übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Europäischen Auswärtigen Dienst Informationen über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und über

(1) Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

seine Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts im vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat zur Annahme vorgelegt und der Öffentlichkeit in Form eines ausführlichen Berichts und einer durchsuchbaren Online-Datenbank auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Verfügung gestellt.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, einen nationalen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, dessen Inhalt gegebenenfalls mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zu diesem Gemeinsamen Standpunkt, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Beschlusses (GASP) 2019/1560⁽²⁾ des Rates überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(2) Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 239 vom 17.9.2019, S. 16).

Anlage 3

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer⁸

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.⁹
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit

Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.

3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.¹⁰
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und

⁸ Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

⁹ Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

¹⁰ Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

- Leichten Waffen angewendet.¹¹ Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
 8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
 9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
 10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

11 Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

Anlage 4

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.

Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.

Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharf-

schützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.

Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.

Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.

Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.

Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.

Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
Durchführung der Kontrolle

Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 5

Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020

Einzelausfuhrgenehmigungen in EU-Länder

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|------------------------------------|--------------------------|--------------------|
| Belgien | 71 | 4.858.846 |
| Bulgarien | 9 | 604.383 |
| Dänemark | 58 | 54.428.168 |
| Dänemark (Färöer) | 1 | 5.102 |
| Estland | 9 | 5.192.156 |
| Finnland | 39 | 2.040.368 |
| Frankreich | 249 | 33.887.996 |
| Frankreich (Neukaledonien) | 4 | 10.463 |
| Griechenland | 34 | 2.319.892 |
| Irland | 7 | 27.662 |
| Italien | 191 | 17.187.620 |
| Kroatien | 12 | 667.824 |
| Lettland | 9 | 2.070.886 |
| Litauen | 18 | 7.432.837 |
| Luxemburg | 57 | 4.152.838 |
| Malta | 2 | 109.890 |
| Niederlande | 452 | 40.482.453 |
| Österreich | 204 | 50.138.825 |
| Polen | 79 | 19.503.498 |
| Portugal | 31 | 1.600.892 |
| Rumänien | 19 | 22.207.925 |
| Schweden | 163 | 16.672.894 |
| Slowakei | 12 | 718.145 |
| Slowenien | 13 | 261.269 |
| Spanien | 206 | 21.299.379 |
| Tschechische Republik | 58 | 5.732.196 |
| Ungarn | 22 | 5.675.990 |
| Vereinigtes Königreich | 321 | 207.545.070 |
| Vereinigtes Königreich (Gibraltar) | 2 | 6.205 |
| Zypern (Süd) | 4 | 333.950 |
| Gesamt | 2.356 | 527.175.622 |

Einzelausfuhrgenehmigungen in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|--------------------|--------------------------|--------------------|
| Albanien | 1 | 13.655 |
| Australien | 200 | 120.323.650 |
| Island | 1 | 435.244 |
| Japan | 88 | 7.829.407 |
| Kanada | 134 | 30.496.546 |
| Liechtenstein | 1 | 3.800 |
| Neuseeland | 29 | 6.896.855 |
| Nordmazedonien | 7 | 68.214 |
| Norwegen | 95 | 13.550.996 |
| Schweiz | 400 | 46.563.873 |
| Türkei | 29 | 18.353.957 |
| Vereinigte Staaten | 866 | 265.673.824 |
| Gesamt | 1.851 | 510.210.021 |

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|-------------------------|--------------------------|--------------------|
| Afghanistan | 6 | 995.956 |
| Ägypten | 21 | 312.296.259 |
| Algerien | 8 | 5.064.172 |
| Andorra | 8 | 68.330 |
| Argentinien | 6 | 452.676 |
| Bahrain | 7 | 1.027.875 |
| Bangladesch | 2 | 2.157.972 |
| Benin | 1 | 2.999 |
| Bosnien und Herzegowina | 9 | 319.769 |
| Botsuana | 7 | 91.259 |
| Brasilien | 83 | 19.302.648 |
| Brunei – Darussalam | 1 | 57.176 |

→

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|-----------------------|--------------------------|-------------------------|
| Ceuta | 1 | 600 |
| Chile | 16 | 10.175.034 |
| China* | 6 | 5.872.843 ¹² |
| China (Hongkong) | 1 | 330 |
| Côte d’Ivoire | 1 | 8.430 |
| Ecuador | 2 | 111.977 |
| Georgien | 3 | 53.623 |
| Haiti | 1 | 188.189 |
| Indien | 187 | 24.737.053 |
| Indonesien | 37 | 47.785.490 |
| Irak* | 2 | 1.982.720 |
| Israel | 91 | 533.044.265 |
| Jordanien | 5 | 1.187.062 |
| Kamerun | 2 | 377.810 |
| Kasachstan | 16 | 707.102 |
| Katar | 52 | 260.274.378 |
| Kenia | 1 | 355.593 |
| Kirgisistan | 10 | 540.840 |
| Kolumbien | 7 | 3.623.583 |
| Kongo, Dem. Republik* | 1 | 5.902 |
| Korea, Republik | 217 | 103.508.655 |
| Kosovo | 1 | 302 |
| Kuwait | 40 | 9.341.744 |
| Libanon* | 2 | 330.667 |
| Malaysia | 21 | 472.726 |
| Mali | 3 | 505.471 |
| Marokko | 9 | 10.478.999 |
| Mauritius | 8 | 133.446 |
| Mexiko | 11 | 138.644 |
| Mongolei | 8 | 132.043 |
| Namibia | 7 | 71.573 |
| Nepal | 1 | 71.988 |
| Niger | 1 | 85.532 |
| Nigeria | 3 | 1.473.294 |

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|-------------------------------|--------------------------|----------------------|
| Oman | 40 | 12.478.501 |
| Pakistan | 18 | 8.243.994 |
| Peru | 10 | 59.498.084 |
| Philippinen | 2 | 842.939 |
| Ruanda | 1 | 8.227 |
| Salomonen | 2 | 18.578 |
| Sambia | 5 | 39.870 |
| Senegal | 1 | 4.135 |
| Serbien | 14 | 207.181 |
| Singapur | 63 | 209.709.399 |
| Somalia* | 7 | 845.314 |
| Sri Lanka | 1 | 20.177 |
| Südafrika | 43 | 5.596.418 |
| Südsudan* | 2 | 291.670 |
| Taiwan | 21 | 36.458.743 |
| Thailand | 13 | 7.306.171 |
| Tunesien | 6 | 157.887 |
| Turkmenistan | 14 | 5.499.759 |
| Ukraine | 35 | 2.287.040 |
| Uruguay | 3 | 64.146 |
| Usbekistan | 3 | 16.533 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 45 | 30.998.640 |
| Vietnam | 8 | 2.668.010 |
| Zentralafrikanische Republik* | 1 | 93.041 |
| Gesamt | 1.291 | 1.742.969.456 |

* Genehmigungen wurden ausschließlich im Einklang mit den embargorechtlichen Ausnahmевorschriften erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen

| Land | Anzahl der Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
|--|--------------------------|--------------------|
| überwiegend EU, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder | 19 | 208.979.834 |

12 Unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Erklärung der Außenminister der EU vom 27.06.1989 (Anhang 11) wurden ausschließlich Genehmigungen für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern erteilt, die für zivile Verwendungszwecke bestimmt sind. Davon entfallen rund 99,9 Prozent des Genehmigungswertes auf Güter für die Fertigung von Airbags.

Anlage 6

Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2019 und 2020

| | Anzahl der Genehmigungen | | Gesamtwert in Euro | |
|--|--------------------------|--------------|----------------------|----------------------|
| | 1. Hj. 2019 | 1. Hj. 2020 | 1. Hj. 2019 | 1. Hj. 2020 |
| EU-Länder | 2.256 | 2.356 | 2.481.715.378 | 527.175.622 |
| NATO- und NATO-gleichgestellte Länder | 2.086 | 1.851 | 723.829.369 | 510.210.021 |
| Drittländer | 1.476 | 1.291 | 2.124.404.587 | 1.742.969.456 |
| Gesamt | 5.818 | 5.498 | 5.329.949.334 | 2.780.355.099 |

Hauptbestimmungsländer nach Genehmigungswerten (1. Halbjahr 2019 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2020)

| 1. Halbjahr 2019 | | | 1. Halbjahr 2020 | | | |
|------------------|------------------------------|----------------------|--------------------|------------------------------|----------------------|--------------------|
| | Land | Anzahl Genehmigungen | Gesamtwert in Euro | Land | Anzahl Genehmigungen | Gesamtwert in Euro |
| 1 | Ungarn | 27 | 1.760.812.806 | Israel | 91 | 533.044.265 |
| 2 | Ägypten | 13 | 801.763.932 | Ägypten | 21 | 312.296.259 |
| 3 | Korea, Republik | 241 | 277.696.125 | Vereinigte Staaten | 866 | 265.673.824 |
| 4 | Vereinigte Staaten | 895 | 267.069.555 | Katar | 52 | 260.274.378 |
| 5 | Australien | 217 | 249.522.617 | Singapur | 63 | 209.709.399 |
| 6 | Vereinigte Arabische Emirate | 43 | 206.109.936 | Vereinigtes Königreich | 321 | 207.545.070 |
| 7 | Vereinigtes Königreich | 309 | 204.896.131 | Australien | 200 | 120.323.650 |
| 8 | Algerien | 10 | 170.514.378 | Korea, Republik | 217 | 103.508.655 |
| 9 | Katar | 40 | 164.567.611 | Peru | 10 | 59.498.084 |
| 10 | Norwegen | 88 | 106.850.438 | Dänemark | 58 | 54.428.168 |
| 11 | Polen | 82 | 81.164.567 | Österreich | 204 | 50.138.825 |
| 12 | Frankreich | 274 | 77.223.457 | Indonesien | 37 | 47.785.490 |
| 13 | Kuwait | 55 | 74.213.261 | Schweiz | 400 | 46.563.873 |
| 14 | Spanien | 194 | 69.899.060 | Niederlande | 452 | 40.482.453 |
| 15 | Österreich | 220 | 62.051.337 | Taiwan | 21 | 36.458.743 |
| 16 | Marokko | 13 | 60.710.304 | Frankreich | 249 | 33.887.996 |
| 17 | Thailand | 22 | 52.337.129 | Vereinigte Arabische Emirate | 45 | 30.998.640 |
| 18 | Israel | 88 | 49.654.027 | Kanada | 134 | 30.496.546 |
| 19 | Schweiz | 418 | 49.036.579 | Indien | 187 | 24.737.053 |
| 20 | Indien | 254 | 47.366.232 | Rumänien | 19 | 22.207.925 |

Anlage 7

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020

Die 20 Hauptbestimmungsländer nach Einzelgenehmigungswerten im ersten Halbjahr 2020 waren:
Hinweis: Die Angabe in Klammern bei der Rangfolge bezieht sich auf das 1. Halbjahr 2019.

| Rang | Land | Wert im 1. Halbjahr 2020 in Euro | Güterbeschreibung |
|--------|--------------------|----------------------------------|---|
| 1 (18) | Israel | 533.044.265 | Korvetten, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Korvetten, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Schiffskörperdurchführungen (A0009/97,8 %) |
| 2 (2) | Ägypten | 312.296.259 | U-Boot und Teile für U-Boote (A0009/98,6 %) |
| 3 (4) | Vereinigte Staaten | 265.673.824 | <p>Triebwerke, Bodengeräte, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Schleudersitze (A0010/20,1 %)</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Repetierflinten, Jagdselbstladeflinten, Magazine, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen, Magazine, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/20,0 %)</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Baugruppen, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/11,4 %)</p> <p>Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/11,4 %)</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/8,3 %)</p> <p>Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Haubitzenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Täuschkörpermunition (A0003/7,0 %)</p> <p>Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Zielerfassungssysteme, Beobachtungsgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Artillerie Ortungsradar, Beobachtungssysteme, Zielerfassungssysteme (A0005/6,7 %)</p> |

| Rang | Land | Wert im 1. Halbjahr 2020 in Euro | Güterbeschreibung |
|--------|------------------------|--|---|
| 4 (9) | Katar | 260.274.378 | <p>Munition für Kanonen, Gewehre und Teile für Haubitzenmunition (A0003/78,2%)</p> <p>Lkw, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, ballistischen Schutz für Geländewagen (A0006/9,1%)</p> |
| 5 (22) | Singapur | 209.709.399 | <p>U-Boot Ausbildungssimulatoren, Fahrsimulatoren und Teile für Zieldarstellungsgeräte (A0014/54,7%)</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/18,7%)</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen, satellitengestützte Radarausrüstung, Luftbetankungsausrüstung (A0011/10,2%)</p> |
| 6 (7) | Vereinigtes Königreich | 207.545.070 | <p>Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Schleudersitze (A0010/26,8%)</p> <p>Rohrwaffenrichtgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Radarsysteme, Ortungsausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/18,4%)</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/13,7%)</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen und Teile für elektronische Ausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung (A0011/13,2%)</p> <p>Flugsimulatoren und Teile für Flugsimulatoren, Waffen-Übungsgeräte (A0014/8,7%)</p> |
| 7 (5) | Australien | 120.323.650 | <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/25,4%)</p> <p>Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Lkw und Landfahrzeuge (A0006/15,0%)</p> <p>Herstellungs- und Wartungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/14,5%)</p> <p>Wartungssimulatoren und Teile für Flugsimulatoren, Zieldarstellungsgeräte, Wartungssimulatoren (A0014/9,5%)</p> <p>Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung (A0010/8,6%)</p> <p>Waffenzielgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielzuordnungssysteme, Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen, Prüfausrüstung, Bodenüberwachungsradar, Ausrüstung zur Sensorintegration (A0005/7,5%)</p> |

| Rang | Land | Wert im 1. Halbjahr 2020 in Euro | Güterbeschreibung |
|---------|-----------------|--|--|
| 8 (3) | Korea, Republik | 103.508.655 | <p>Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und Lkw (A0006/41,6%)</p> <p>U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot-Dieselmotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/25,7%)</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/6,5%)</p> <p>Panzerplatten und Helme (A0013/6,0%)</p> <p>Bildverstärkerröhren und Teile für Beobachtungsgeräte, Wärmebildausrüstung (A0015/5,6%)</p> |
| 9 (53) | Peru | 59.498.084 | <p>U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/90,4%)</p> |
| 10 (32) | Dänemark | 54.428.168 | <p>Brückenlegepanzer und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge (A0006/71,7%)</p> <p>Teile für Granatmaschinenwaffen und für Nebelmittelwurfanlagen (A0002/27,3%)</p> |
| 11 (15) | Österreich | 50.138.825 | <p>Gepanzerte Fahrzeuge [Private Sammlung] Geländefahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Lkw, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/59,6%)</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/28,2%)</p> |
| 12 (37) | Indonesien | 47.785.490 | <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/77,0%)</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/9,8%)</p> |
| 13 (19) | Schweiz | 46.563.873 | <p>Maschinenpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/26,9%)</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/17,2%)</p> <p>Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Trainingsmunition, Nebelkörper (A0003/13,4%)</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Counter Jammer und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen (A0011/11,7%)</p> <p>Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Lkw, Geländefahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/5,2%)</p> <p>Software für militärische Ausrüstung (A0021/4,9%)</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/3,7%)</p> |

| Rang | Land | Wert im 1. Halbjahr 2020 in Euro | Güterbeschreibung |
|---------|------------------------------|--|---|
| 14 (25) | Niederlande | 40.482.453 | <p>Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinengewehre, Nebelkörper und Teile für Haubitzenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/34,6 %)</p> <p>Lkw, Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Lkw, Landfahrzeuge (A0006/19,7 %)</p> <p>Waffen-Übungsgeräte, Munition für Waffenübungsgeräte und Teile für Flugsimulatoren, Waffenübungsgeräte, Waffenübungsgerätemunition (A0014/12,5 %)</p> <p>Waffenzielgeräte und Teile für Feuerleiteneinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Sensorplattformen, Beobachtungsausrüstung (A0005/9,4 %)</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ausrüstung zum Stören der Satellitennavigation und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/5,4 %)</p> |
| 15 (44) | Taiwan | 36.458.743 | <p>Feuerleiteneinrichtungen und Teile für Feuerleiteneinrichtungen (A0005/87,9 %)</p> |
| 16 (12) | Frankreich | 33.887.996 | <p>Feuerleiteneinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme und Teile für Feuerleiteneinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielverfolgungssysteme, Ortungsausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/28,3 %)</p> <p>Munition für Geschütze, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Maschinengewehre, Pyroflame, Anzündler und Teile für Kanonenmunition, Haubitzenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/16,7 %)</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001/15,7 %)</p> <p>Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/10,5 %)</p> <p>Software für militärische Ausrüstung (A0021/6,4 %)</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Lenkausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung, Kommunikationssatelliten (A0011/4,6 %)</p> |
| 17 (6) | Vereinigte Arabische Emirate | 30.998.640 | <p>Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung, Ortungsausrüstung und Stromversorgungen (A0011/56,4 %)</p> <p>Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/23,7 %)</p> |

| Rang | Land | Wert im 1. Halbjahr 2020 in Euro | Güterbeschreibung |
|---------|----------|--|--|
| 18 (30) | Kanada | 30.496.546 | Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Lkw, Landfahrzeuge (A0006/65,9%) Bildverstärkerröhren (A0015/16,2%) |
| 19 (20) | Indien | 24.737.053 | Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte und Schiffskörperdurchführungen (A0009/52,2%) Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005/11,9%) Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/11,5%) Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper und Abfeuerausrüstung (A0004/6,3%) |
| 20 (47) | Rumänien | 22.207.925 | Elektronische Ausrüstung, Radar Technical Analysis System und Teile für elektronische Ausrüstung, Radar Technical Analysis System (A0011/86,5%) |

Anlage 8

I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen und Kleinwaffenteilen im 1. Halbjahr 2019 und im 1. Halbjahr 2020 nach Ländergruppen

Kleinwaffen und Kleinwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Kleinwaffen¹³) bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Die nachfolgenden Werte sind daher, soweit zutreffend, bereits in den Werten der Anlage 7 enthalten.

Genehmigungen zu Kleinwaffen:

| | 1. Halbjahr 2019 | 1. Halbjahr 2020 |
|---------------------------------------|----------------------|----------------------|
| EU-Länder | 28.064.913 € | 14.822.048 € |
| {davon Bestandteile} | {4.029.220 €} | {982.348 €} |
| NATO- und NATO-gleichgestellte Länder | 6.262.038 € | 3.859.626 € |
| {davon Bestandteile} | {575.782 €} | {2.665.870 €} |
| Drittländer | 342.243 € | 232.638 € |
| {davon Bestandteile} | {114.553 €} | {223.788 €} |
| Gesamt | 34.669.194 € | 18.914.312 € |
| {davon Bestandteile} | {4.719.555 €} | {3.872.006 €} |

II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition einschließlich Munitionsteilen für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2019 und im 1. Halbjahr 2020 nach Ländergruppen

Genehmigungen zu „Munition für Kleinwaffen“¹⁴:

| | 1. Halbjahr 2019 | 1. Halbjahr 2020 |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------|
| EU-Länder | 90.339 € | 2.491.724 € |
| {davon Bestandteile} | {1.137 €} | {0 €} |
| NATO- und NATO-gleichgestellte Länder | 967.389 € | 373.991 € |
| {davon Bestandteile} | {343.100 €} | {355.874 €} |
| Drittländer | 25.920 € | 168.325 € |
| {davon Bestandteile} | {0 €} | {500 €} |
| Gesamt | 1.083.648 € | 3.034.040 € |
| {davon Bestandteile} | {344.237 €} | {356.374 €} |

13 Zum Begriff der Kleinwaffen vgl. Fußnote 2.

14 Als „Munition für Kleinwaffen“ wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u. a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

Anlage 9

Genehmigungen von Kleinwaffen¹⁵ und Kleinwaffenteilen für Drittländer im 1. Halbjahr 2020 (Endgültige Ausfuhren)

| Land | Genehmigungen gesamt | AL-Position | Wert in Euro | Güterbeschreibung | Stück |
|-----------------|-------------------------|-------------|----------------|--|----------|
| Katar | 1 | A0001A-05 | 117.210 | Teile für Maschinenpistolen | 1.695 |
| Korea, Republik | 2 | A0001A-02 | 8.538 8.850 | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer Gewehre mit KWL-Nummer | 120 5 |
| Singapur | 1 | A0001A-02 | 98.040 | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer | 228 |
| Gesamt | 4 | | 232.638 | | |

Anlage 10

Genehmigungen von Munition¹⁶ einschließlich Munitionsteilen für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2020 (Endgültige Ausfuhren)

| Land | Genehmigungen gesamt | AL-Position | Wert in Euro | Güterbeschreibung | Stück |
|---------------|-------------------------|-------------|----------------|--|--------|
| Indien | 3 | A0003A-01 | 6.100 | Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) | 10.300 |
| Israel | 1 | A0003A-01 | 500 | Teile für Gewehrmunition | 10.000 |
| Katar | 1 | A0003A-01 | 130.600 | Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) | 40.000 |
| Mauritius | 1 | A0003A-01 | 31.125 | Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) | 75.000 |
| Gesamt | 6 | | 168.325 | | |

15 Zum Begriff der Kleinwaffen vgl. Fußnote 2.

16 Zum Begriff „Munition für Kleinwaffen“ vgl. Fußnote 14.